

Vereinsstatuten

Verein Kapellenkonzerte mit Sitz in Biglen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Kapellenkonzerte“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biglen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Verbreitung der Kammermusik in ihren verschiedenen Ausprägungen und Formen, sowie die Förderung professioneller Musiker:innen. Zum Erreichen dieses Ziels veranstaltet der Verein Konzerte.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel: Mitgliederbeiträge, Sponsorengelder, Zuwendungen und Schenkungen und eigene Veranstaltungen.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Jede natürliche und juristische Person, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern, kann als Aktivmitglied durch den Vorstand aufgenommen werden.

Personen, welche dem Verein besondere Dienste erwiesen haben, können durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich verpflichtet, den von der GV festgesetzten Beitrag zu bezahlen. Passivmitglieder haben an der GV kein Stimm- und Wahlrecht.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsbegehr muss dem Vorstand in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied aber hat das Recht auf eine Anhörung und kann den Entscheid vor die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

weitere organisatorische Einheiten sind:

- d) Künstlerische Leitung

a) Die Generalversammlung

Die GV ist das oberste Vereinsorgan und findet jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per Email einberufen. Schriftliche Anträge zur Traktandenliste müssen bis 7 Tage vor der Jahresversammlung eingereicht werden.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und Abnahme des Revisorenberichts, Decharge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vereins-Präsident:in
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisor:innen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses

An der Generalversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Statutenänderungen und die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich Präsident:in, Vizepräsident:in und Kassier:in.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

c) Die Revisoren

Die GV wählt jährlich die Revisionsstelle. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar. Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet einmal jährlich der GV schriftlich Bericht. Die Anzahl der Revisoren wird durch die GV festgelegt.

d) Die künstlerische Leitung

Der Vorstand bestimmt die künstlerische Leitung des der Kapellenkonzerte. Es können bis zu zwei Personen damit beauftragt werden.

8. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident:in oder Vizepräsident:in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der Anwesenden dem Änderungsvorschlag zustimmen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3-Mehrheit der bei der GV anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19.04.2024 geändert und angenommen worden und treten per sofort in Kraft.

Die Vorsitzende:



Sabine Stoffer

Die Vizepräsidentin:

Evi Horisberger